gemeínde
steffísburg

Reglement über die Spezialfinanzierung Buchgewinne Grundstücke des Finanzvermögens

Reglement
über die Spezialfinanzierung Buchgewinne Grundstücke des Finanzvermögens

Der Grosse Gemeinderat von Steffisburg erlässt, gestützt auf

- Art. 86 und 87 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern (GV) sowie
- Art. 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002

folgendes Reglement:

Art. 1

Zweck

[1] Unter der Bezeichnung „Spezialfinanzierung Buchgewinne Grundstücke des Finanzvermögens“ besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 der Gemeindeverordnung.

[2] Sie bezweckt die Bereitstellung von finanziellen Mitteln, die ausschliesslich für Grundstücke des Finanzvermögens verwendet werden. Die Mittel werden eingesetzt für

a) den aperiodischen Grossunterhalt von Grundstücken, welcher den normalen Unterhalt übersteigt;
b) wertvermehrende Investitionen an Grundstücken
c) Kauf von Grundstücken des Finanzvermögens. Diese müssen eine angemessene Rendite abwerfen und jederzeit ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung realisiert werden können.

Art. 2

Aeufnung, Rechnungsführung, Verzinsung

[1] Die Spezialfinanzierung wird über die Laufende Rechnung geäufnet, und zwar durch Buchgewinne beim Verkauf von Grundstücken des Finanzvermögens.

[2] Der Kapitalbestand ist in der Bestandesrechnung auszuweisen. Er wird verzinst.

Art. 3

Zuständigkeit für die Einlagen

Die Einlagen der Buchgewinne gelten gestützt auf dieses Reglement als gebundene Ausgaben.

Art. 4

Entnahmen

[1] Die Aufwendungen gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. a und b zulasten der Spezialfinanzierung sind jeweils der Laufenden Rechnung zu belasten und dieser durch eine Entnahme im gleichen Ausmass aus dem Spezialfinanzierungskonto wieder gutzuschreiben.

[2] Beim Kauf von Grundstücken des Finanzvermögens sind im Ausmass der Entnahme aus der Spezialfinanzierung übrige Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen vorzunehmen. Diese Abschreibungen gelten gestützt auf dieses Reglement als gebundene Ausgaben.

Art. 5

Zuständigkeiten für Entnahmen

Die Entnahmen unterliegen den finanzrechtlichen Zuständigkeiten gemäss Art. 58 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung.

Art. 6

Uebergangsbestimmungen

Die durch das bisherige Reglement über die Spezialfinanzierung aus Buchgewinnen Grundstücken und sonstige Vermögenswerte des Finanzvermögens vom 6. März 1998 geäufneten Beträge verbleiben in der neuen Spezialfinanzierung Buchgewinne Grundstücke des Finanzvermögens.

Art. 7

Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2005 in Kraft.

[2] Es ersetzt das Reglement über die Spezialfinanzierung aus Buchgewinnen Grundstücken und sonstige Vermögenswerte des Finanzvermögens vom 6. März 1998.

Genehmigung

Der Grosse Gemeinderat hat das vorstehende Reglement am 17. Juni 2005 genehmigt.

Namens des Grossen Gemeinderates
Der Präsident
Sig. Hanspeter Mühlethaler

Der Gemeindeschreiber
Sig. Hans Ulrich Schmid

Zeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Steffisburg bescheinigt hiermit:

1. Das Reglement über die Spezialfinanzierung Buchgewinne Grundstücke des Finanzvermögens wurde durch den Grossen Gemeinderat am 17. Juni 2005 genehmigt.

2. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 17. Juni 2005 wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 23. Juni 2005 veröffentlicht mit dem Hinweis auf die Beschwerde- und Referendumsmöglichkeit innert 30 Tagen und das Inkrafttreten auf den 1. Juli 2005.

3. Gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben und auch nicht das Referendum ergriffen. Er ist somit rechtskräftig.

Steffisburg, 25. Juli 2005

Der Gemeindeschreiber
Sig. Hans Ulrich Schmid

Inkrafttreten

Gemäss Art. 7 tritt das Reglement auf den 1. Juli 2005 in Kraft.